OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602332/8/Bi

Datum:
Linz, 11. Dezember 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn E H, vertreten durch Herrn RA Dr. G M, vom 7. Februar 2018 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 9. Jänner 2018, VerkR96-8123-2017/Rad/STE-P-Akt, wegen Übertretung der StVO 1960 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 7. Dezember 2018

zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis bestätigt.

II.
Der Beschwerdeführer hat den Betrag von 12 Euro als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren zu leisten.

III.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 10. Jänner 2018 zugestellten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 52 lit a Z 10a iVm 99 Abs 3 lit a StVO 1960 eine Geldstrafe von 60 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe mit dem Pkw x am 10. November 2016, 19.40 Uhr, im Gemeindegebiet Linz auf der A7, Ausfahrt Prinz-Eugen-Straße bei km 9,910 in Fahrtrichtung Süd, in einem Bereich, der außerhalb eines Ortsgebietes liege, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 14 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 7. Dezember 2018 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Rechtsvertreters des Bf, RA Dr. G M, und des technischen Amtssachverständigen Dipl-HTL-Ing. R H durchgeführt. Die Vertreterin der belangten Behörde war entschuldigt. Auf die Einvernahme des als Zeuge geladenen Meldungsleger AI W W wurde verzichtet, ebenso auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, es gehe um die Frage, ob die Überkopfanzeige vor der Radarkabine, die seine angebliche Geschwindigkeitsüberschreitung gemessen habe, eine Geschwindigkeitsbeschränkung angezeigt habe oder nicht.
Laut LVA OÖ sei die Geschwindigkeitsbeschränkung seit 18.15 Uhr eingeschaltet gewesen, laut Schaltbild der ASFINAG von 19:15:00 bis 20:00:00 Uhr.
Aus dem Schaltbild ergebe sich, dass am 10. November 2016 um 19:36:35 Uhr lediglich ein Stau angezeigt gewesen sei und erst um 19:40:49 Uhr die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h. Dem Schaltbild sei nicht zu entnehmen, dass die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 60 km/h um 19:40:39 Uhr (Uhrzeit des Radarbildes) eingeschaltet gewesen wäre, sondern erst 10 Sekunden später, als er die Überkopfanzeige längst passiert gehabt habe.
Das Foto der elektronischen Geschwindigkeitsanzeige stamme von 19:40:38 Uhr, das Radarfoto von 19:40:39 Uhr, eine Sekunde später. Der Abstand der Überkopfanzeige von der Radarkabine betrage 400 bis 500m. Die Überkopfanzeige werde bei 80 km/h ca 20 Sekunden vor der Radarkabine passiert.

Der Bf legt das Schaltbild zum Zeitpunkt seines Passierens der Überkopfanzeige vor und beantragt die Aufhebung des Straferkenntnisses und Verfahrenseinstellung.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere in die vorgelegten Radarfotos und den von der belangte Behörde von der ASFINAG eingeholten Schaltplan, sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der der Rechtsvertreter des Bf gehört und die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des Straferkenntnisses berücksichtigt wurden und der vom AmtsSV vorgelegte Schaltplan der ASFINAG für den in Rede stehenden Überkopfanzeiger am Vorfallstag anhand eines vom AmtsSV gemachten Videos von der Fahrt auf der A7 Richtung Süd im in Rede stehenden Bereich erörtert wurde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Nach den unbestrittenen Ergebnissen des Beweisverfahrens lenkte der Bf den Pkw x am 11. Oktober 2018 gegen 19.40 Uhr auf der Mühlkreisautobahn A7, RFB Süd, im Bereich der Ausfahrt Prinz-Eugen-Straße und wurde seine Geschwindigkeit mittels Radar mit 79 km/h gemessen.
Das Radarbild von 19:40:39 Uhr zeigt den genannten Pkw auf der linken Spur alleine im Messbereich; das die davor befindliche Überkopfanzeige „60 km/h“ zeigende Foto mit der Uhrzeit 19:40:38 zeigt für beide Fahrspuren eine erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h und in der Mitte das Gefahrenzeichen „Stau“ - offensichtlich als Erklärung für die gegenüber der üblicherweise dort erlaubten Höchstgeschwindigkeit 80 km/h verminderte Geschwindigkeitsbeschränkung.

Der Bf hat sich auf den von der belangten Behörde eingeholten Schaltplan berufen, laut dem am 11. Oktober 2018 die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h nur in der Zeit von 19:40:49 Uhr bis 19:42:49 Uhr in Geltung stand, und machte geltend, sein Passieren des Radars um 19:40 Uhr laut Tatvorwurf habe sich so ereignet, dass er die vor dem Radar in seiner Fahrtrichtung befindliche Überkopfanzeige möglicherweise zu einer Zeit passiert habe, als sie noch „80“ angezeigt habe, während die Radarmessung bereits „60“ berücksichtigt habe.

In der Verhandlung wurde geklärt, dass der von der belangten Behörde eingeholte – bzw der ihr auf die richtige Anfrage unrichtig übermittelte – Schaltplan nicht die Überkopfanzeige bei km 10,339 der A7 betrifft, sondern die bei km 9,435, also die nach der Abfahrt Prinz-Eugen-Straße in der damaligen Fahrtrichtung des Bf befindliche Überkopfanzeige, die im DORIS vor der Ausfahrt Wiener Straße ersichtlich ist – zumal die Kilometrierung der A7 beginnend bei der A1 in Richtung Norden aufsteigt.

Der vom technischen AmtsSV von der ASFINAG angeforderte Schaltplan betrifft tatsächlich die Überkopfanzeige bei km 10,339 – ersichtlich im DORIS vor der Abfahrt Prinz-Eugen-Straße in Fahrtrichtung Süden – und zeigt die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h tatsächlich in einem Zeitraum, zu dem die Geschwindigkeit des Bf gemessen wurde, als die Überkopfanzeige „60“ angezeigt hat. Daraus ergibt sich auch, dass der Bf um 19:40:39 Uhr laut Radarfoto exakt 9 Sekunden vor dem Zurück-Umschalten der Überkopfanzeige auf „80“ die Strecke passiert hat und daher in rechtlicher Hinsicht der Vorwurf einer Geschwindigkeitsüberschreitung um 14 km/h (bei von der gemessenen Geschwindigkeit von 79 km/h nach Toleranzabzug von 5 km/h zugrundgelegten 74 km/h) zurecht zur Last gelegt wurde.
Die Richtigkeit der Radarmessung hat der Bf nie angezweifelt und ergibt sich dafür auch kein Anhaltspunkt.

Damit hat der Bf den ihm zur Last gelegten Tatvorwurf im Sinne des § 52 lit a Z 10 lit a StVO 1960 erfüllt und, da ihm die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs 1 VStG nicht gelungen ist, sein Verhalten als Verwaltungsübertretung zu verantworten.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 99 Abs 3 StVO 1960 bis 726 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit bis 2 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Die belangte Behörde hat laut ihren Ausführungen in der Begründung des Straferkenntnisses die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf als mildernd gewürdigt und in Ermangelung jeglicher Angaben dazu die Schätzung seiner finanziellen Verhältnisse laut Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 21. Februar 2017 (1800 Euro netto monatlich, weder Sorgepflichten noch Vermögen) zugrundegelegt.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ kann nicht finden, dass die belangte Behörde damit den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten hätte.

Die verhängte Strafe entspricht den Kriterien des § 19 VStG; ein geringes Verschulden im Sinne des § 45 Abs 1 Z 4 und letzter Satz VStG liegt nicht vor (vgl VwGH 7.4.2017, Ra 2016/02/0245; ua).
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs.2 ist dieser

Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger